



Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Ansprechpartner: Frieder Hink

@ hink@bayreuth.ihk.de

☎ 0921 886-153

📅 Oktober 2020

1. Schulungspflicht

Gefährliche Güter können auf der Straße nur unter bestimmten Bedingungen befördert werden. Geregelt wird der Gefahrguttransport durch die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Unter anderem besteht bei der Beförderung in kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eine Schulungspflicht für die Gefahrgutfahrer.

Die Erst- und Auffrischungsschulung für Gefahrgutfahrer erfolgt im Rahmen einer von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannten Schulung mit einer anschließenden IHK-Prüfung. Den Schulungen wird der als Verwaltungsvorschrift erlassene Kursplan der IHK zugrunde gelegt.

Die Schulungen für Gefahrgutfahrer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße werden von der IHK auf Antrag unter bestimmten personellen und sachlichen Voraussetzungen anerkannt.

Die Satzung betreffend die Ausbildung von Gefahrgutfahrer/-innen kann bei der IHK angefordert werden.

Seite 1 von 6

Die IHK berät über die Anforderungen bei

- Beförderungen gefährlicher Güter nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften

und informiert über die

- Anerkennung zur Durchführung von Schulungen für Gefahrgutfahrer
- Anforderungen an Veranstalter der Schulungen für Fahrzeugführer
- Schulungssystem und Termine
- Durchführung der IHK-Prüfungen

2. Schulung der Gefahrgutfahrer

2.1 Schulungssystem

Die Erstschulung besteht aus folgenden Kursen und vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten (UE):

- | | |
|-----------------------|--|
| ➤ Basiskurs | 18 UE Theorie
1 UE praktische Übungen |
| ➤ Aufbaukurs Tank | 12 UE Theorie
1 UE praktische Übungen |
| ➤ Aufbaukurs Klasse 1 | 8 UE Theorie |
| ➤ Aufbaukurs Klasse 7 | 8 UE Theorie |

Die Auffrischungsschulung besteht derzeit aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Gefahrgutfahrer und umfasst 8 UE Theorie und 4 UE praktische Übungen. Die Schulungssprache ist deutsch.

2.2 Stück- und Schüttgutbeförderungen

Gefahrgutfahrer von Fahrzeugen,

- mit denen gefährliche Güter als Stück- und Schüttgut befördert werden
- mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum $< 1\text{m}^3$ befördert werden
- mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) mit einem Einzelfassungsraum $< 3\text{m}^3$ auf einer Beförderungseinheit befördert werden
- Führer von Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum $< 1\text{m}^3$

müssen an einer von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen und die IHK-Prüfung für den Basiskurs bestanden haben.

2.3 Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden:

- in festverbundenen Tanks
- Aufsetztanks mit einem Fassungsraum > 1m
- in Tankcontainern, ortsbeweglichen (multimodalen) Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) mit einem Einzelfassungsraum > 3m³
- Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum > 1 m³

Benötigen eine anerkannte Schulung und eine IHK-Prüfung für den Basiskurs und den Aufbaukurs Tank. Dies gilt auch bei Beförderungen gefährlicher Güter in leeren ungereinigten Tanks.

2.4 Beförderung von explosiven Stoffen der Klasse 1

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeuges gelten Sondervorschriften für die Beförderung von explosiven Stoffen der Klasse 1. Die Gefahrgutfahrer müssen an einem Basiskurs und an einem entsprechenden Aufbaukurs der Klasse 1 erfolgreich teilgenommen und die IHK-Prüfung bestanden haben.

2.5 Beförderung von radioaktiven Stoffen der Klasse 7

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von radioaktiven Stoffen der Klasse 7. Die Gefahrgutfahrer müssen an einem Basiskurs und an einem entsprechenden Aufbaukurs der Klasse 7 erfolgreich teilgenommen und die IHK-Prüfung bestanden haben.

Wenn die Gesamtzahl der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen nicht größer ist als 10 und die Summe der Transportkennzahlen der im Fahrzeug beförderten Versandstücke 3 nicht übersteigt, ist eine Schulung durch den Arbeitgeber und ein Basiskurs nachzuweisen.

2.6 Befreiung von der Schulungspflicht

Die Gefahrgutfahrer für Stückguttransporte sind von der Schulungspflicht befreit, sofern

- Freistellung nach Abschnitt 1.1.3 ADR zutreffen
- die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Werte nicht überschritten werden
- die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR (LQ-Freistellungen) oder 3.5 ADR (Kleinstmengenregelung) zutreffen.

3. Auffrischungsschulung für Gefahrgutfahrer

Die Auffrischungsschulung besteht für alle schulungspflichtigen Gefahrgutfahrer aus einem Kurs und muss in Intervallen von fünf Jahren wiederholt werden. Die Auffrischungsschulung und Prüfung kann bereits innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der ADR-Schulungsbescheinigung abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen.

4. Prüfungen

4.1 Durchführung der Prüfungen

Die IHK setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. In der Regel findet die Prüfung der IHK im Anschluss an den Kurs in den Räumen des Schulungsveranstalters statt. Die Prüfung wird von einem Beauftragten der IHK durchgeführt. Die Prüfungssprache ist deutsch.

4.2 Zulassung zur Prüfung

Die zu prüfende Person wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn die zu prüfende Person die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

4.3 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr der IHK beträgt derzeit 50,00 Euro für den Basiskurs und Auffrischungsschulung und 40,00 Euro für die Aufbaukurse Tank, Klasse 1 und 7.

4.4 Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung beträgt für:

- | | |
|-------------------------|------------|
| ➤ Basiskurs | 45 Minuten |
| ➤ Aufbaukurs Tank | 45 Minuten |
| ➤ Aufbaukurs Klasse 1 | 30 Minuten |
| ➤ Aufbaukurs Klasse 7 | 30 Minuten |
| ➤ Auffrischungsschulung | 30 Minuten |

4.5 Wiederholungsprüfungen

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

5. ADR-Schulungsbescheinigungen

5.1 Ausstellen der ADR-Schulungsbescheinigung

Nach der Teilnahme an einer anerkannten Schulung und bestandener Prüfung erteilt oder erweitert die IHK die ADR-Schulungsbescheinigung über die Ausbildung der Gefahrgutfahrer zur Beförderung gefährlicher Güter mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren.

5.2 Verlängerung der Gültigkeit

Die Auffrischungsschulung und Prüfung kann bereits innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass der zu prüfenden Person zeitliche Nachteile entstehen. Das Gültigkeitsdatum der ADR-Schulungsbescheinigung wird um fünf Jahre verlängert.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

Frieder Hink
Tel.: 0921 886-153
hink@bayreuth.ihk.de

Birgit Lodes
Tel.: 0921 886-198
lodes@bayreuth.ihk.de

